

Paswesen, — welchen Behörden allein die Ausstellung neuer Reisepässe ins Ausland zuliebe	126.
— unter welchen alleinigen Bedingungen Ausländern, die sich einige Zeit im Lande aufgehalten haben, neue Pässe gegeben werden können.	127.
— Einschränkung des Visirens der Pässe.	128.
— das Wandern der in- und ausländischen Freirechte betr.	128.
— die über Pässe und Visirungen zu haltenden Journale und Register betr.	128.
— Erläuterung und Ergänzung des deshalb für die Oberlausitz publicirten Regus latios vom 12ten März 1818	147-150.
Pfandrechte — einige Bestimmungen über die — an unbeweglichen Sachen.	112-114.
— Verpfändung der Allodial-Immobilien kann ohne Rücksicht auf den Vertrag der Forderungen geschehen.	112.
— Verpfändung der Lehne ohne Consensurtheilung.	113.
— Verordnungen über Erklärungen, die Hülf für vollstreckt anzunehmen.	113.
— stillschweigende, s. Hypotheken.	
Pflichttheil, s. Allodialerbfolge.	
<b>D. R.</b>	
Radmeritz, s. Joachimstein.	
Reallasten, s. Hypotheken, stillschweigende.	
Rechtssachen, committirte, s. Hülfsvollstreckung.	
Reuß:Freiz,	} s. Handelsfreiheit.
Reuß:Kobenzlein und Ebersdorf,	
Reuß:Schleiz,	
Rinderpest — die Tödtung des derselben verdächtigen Viehes und die desfallige Entschädigung betr.	179-184.
— Obliegenheiten der Viehbefitzer, so wie der betreffenden Obrigkeiten und sonst adhibirten Personen.	180.
— Entschädigung für getödtetes Vieh	181.
— — findet für gefallenes nicht Statt	183.
— desfallige Obliegenheiten der Schönburgischen Gesamtregierung zu Glauchau	;
— inwiefern Behörden zu kostenfrei zu expediren haben.	;
— baare Verläge sind als onera jurisdictionis zu betrachten.	184.
— die Gebühren der Thierärzte sind in den Erblanden von den Rentämtern	;
— — in der Oberlausitz aber von der Provinzial-Hauptkasse in Budissin zu tragen.	186.
— Gültigkeit und Bekanntmachung dieser Verordnung in der Oberlausitz	;
<b>S.</b>	
Sachsen, Königreich, s. Handelsfreiheit.	
— Altencburg, s. Handelsfreiheit.	
Sachsen:Altencburgisches Steite — Verzeichniß der Modificationen desselben, nach Art. 8 des besondern Vertrags mehrerer Deutscher Staaten zu Beförderung der Handelsfreiheit.	23.
Sachsen:Coburg:Gotha,	} s. Forst- und Jagd:Verbrecher — Handels-
— Meiningen,	
— Weimar:Eisenach,	freiheit.
Satz — die den Schönburgischen Nezeßherrschaften zeitlich gestattete Erholung desselben, zu eigenem Gebrauche, im Auslande, soll vom 1sten October 1829 an cessiren.	145.
Scheidung, s. Ehescheidung.	